



Commission nationale pour la protection des données. 1, avenue du Rock'N'Roll L-4361 Esch-sur-Alzette

Esch-sur-Alzette, den 29. November 2013

Betrifft : Ihr Antrag auf Einhaltung Ihrer Grundrechte als Nutzer von Skype

Sehr geehrter,

Wir möchten hiermit auf Ihr Antwortschreiben vom 17. November 2013 in obiger Angelegenheit zurückkommen in welcher Sie uns noch um Klarstellung einiger Punkte bitten. Im Folgenden gehen wir gerne auf die von Ihnen gestellten Fragen ein.

Unter Buchstabe a) wollen Sie wissen, ob die luxemburgische Datenschutzbehörde die Erkenntnis gewonnen hat, daß das Prism Programm nicht bei Microsoft in den USA existiert. Unsere Schlußfolgerungen (*Keine Datenschutzverletzung bei Skype und Microsoft in Luxemburg*) basieren notgedrungen auf den Ergebnissen unserer Untersuchungen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Befugnissen und Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde des Großherzogtums.

Die Tätigkeiten ausländischer Geheim- und Nachrichtendienste zu untersuchen liegt außerhalb unserer Kompetenz, so daß wir die Existenz vom PRISM Programm und ähnlichen Massenüberwachungssysteme des Internet in den USA weder bestreiten noch bestätigen können. Dies gilt auch für die Frage ob in diesem Zusammenhang Skype oder Microsoft Dienste betroffen waren oder sind. Nicht ganz unerheblich ist übrigens in diesem Zusammenhang unsere Feststellung, daß Skype Communications S.à r.l. nicht mehr isoliert als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer der Skype Online Dienste angesehen werden kann, sondern gemeinsam mit Microsoft, deren Konzernspitze in Redmond (Vereinigte Staaten) niedergelassen ist.

Wir können jedoch einen Zugriff durch die NSA auf Microsoft Systeme oder Onlinedienste in den USA oder sonstwo außerhalb des Großherzogtums, ob

1, avenue du Rock'n'Roll  
L-4361 Esch-sur-Alzette

Tél.: (+352) 26 10 60 -1  
Fax: (+352) 26 10 60 -29

www.cnpd.lu  
E-mail: info@cnpd.lu

IBAN: LU31 1111 2052 2570 0000  
Code BIC: CCPLULL

einzelnen oder massiv, nicht ausschließen da dieser außerhalb unserer Kontrolle stattfinden würde.

Unter Buchstabe b) möchten Sie dann eine Klarstellung, ob unsere Behörde „im Zweifel für“ Skype entschieden hat. Unsere Schlußfolgerung beinhaltet keine derartige Überlegung, sondern hält lediglich das Nichtvorliegen, nach Abschluß unserer Überprüfungen, etwaiger konkreter Hinweise, geschweige denn materieller Belege für eine Verletzung der Datenschutzregeln durch Skype oder Microsoft fest.

Desweiteren weisen Sie uns nochmal auf die Möglichkeit hin, die Übermittlung der Daten in die USA aussetzen zu können, wenn eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ besteht, daß die Daten in den USA widerrechtlich verarbeitet werden. Aufgrund einer Anhäufung von Presseartikeln allein liegt jedoch nach unserem Ermessen keine solche „hohe Wahrscheinlichkeit“ vor, in Abwesenheit von konkreten Anhaltspunkten, objektiven Fakten oder materiellen Indizien.

Unter Buchstabe c) erklären Sie uns dann, daß Sie nicht feststellen können, ob unsere Behörde der Ansicht ist, daß die von den „Safe Harbor“ Grundsätzen vorgesehene Ausnahme für die Strafverfolgung und die nationale Sicherheit (aufgrund der US-Gesetzen, Rechtsvorschriften oder des Fallrechts) auch einen Massenzugriff wie unter dem Prism Programm erlaubt. Unsere Behörde möchte in dieser Hinsicht noch einmal klarstellen, daß unsere Zuständigkeit sich auf die Tätigkeiten von Microsoft und Skype in Luxemburg beschränkt, welche bis dato Gewährung eines solchen Massenzugriffs ausdrücklich abstreiten und angeben, nur Daten an die Behörden im Einzelfall zu übermitteln.

Um aber konkret auf Ihre Frage antworten zu wollen, möchten wir auf diesbezügliche Aussagen des EU-Datenschutzbeauftragten Peter Hustinx bei der Anhörung im NSA-Untersuchungsausschuss im EU-Parlament am 7. Oktober 2013 hinweisen :

- *“According to the introductory part of the Safe Harbor Principles (see annex I to the Commission Decision of 26 July 2000), adherence to these principles may be limited: "to the extent necessary to meet national security, public interest, or law enforcement requirements ...". There is also a similar provision that deals with overriding law. However, it is good to keep in mind that we are dealing in this context with exceptions to fundamental rights, which the Court of Justice and the European Court of Human Rights always interpret restrictively.*
- *Moreover, the text referred to is carefully crafted language - with the words "to the extent necessary" - whereas in the current situation we seem to be confronted with systematic non-compliance with SH principles in all cases where companies may have been approached under any of the mass surveillance programs.*
- *Both sides may well disagree on whether this exception in fact applied. In any case, this question should be answered in the negative, if we assume that the relevant surveillance programs were indeed excessive. Again, it is likely that both sides will disagree about that conclusion.”*

Aus dieser Anhörung geht hervor, daß auch wenn Safe Harbor eine Klausel zum Zugriff auf die übertragenen Daten zur Aufrechterhaltung der nationalen

Aus dieser Anhörung geht hervor, daß auch wenn Safe Harbor eine Klausel zum Zugriff auf die übertragenen Daten zur Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit erlaube, das Verhältnismäßigkeitsprinzip auf jeden Fall gewahrt bleiben müsse. Diese Meinung vertritt auch unsere luxemburgische Behörde.

Die von Ihnen unter d) angesprochene Frage (sollte die CNPD einen Massenzugriff unter dem „Safe Harbor“ erlauben) stellt sich demnach nicht, insofern wir unter c) klarstellten, daß wir keinesfalls der Meinung sind, daß die Safe Harbor Entscheidung der EU-Kommission einen Massenzugriff legitimiert. Desweiteren möchten wir Sie aber darauf hinweisen, daß eine Frage zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof im Großherzogtum (um die Gültigkeit des „Safe Harbor“ Entscheidung zu überprüfen) nach luxemburgischen Recht nur durch ein ordentliches Gericht unterbreitet werden kann. Diese Möglichkeit hat unsere Datenschutzbehörde nicht, da sie kein Gericht („Tribunal“) ist.

Obschon die Nutzung Ihrer Daten durch Skype und Microsoft selbstverständlich vorrangig Inhalt unserer Untersuchung war, bezieht sich unsere Schlußfolgerung darauf, daß keinerlei materielle Fakten oder Hinweise festgestellt werden konnten, die auf einen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz hindeuten, sowohl auf die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten, als auch auf das Einhalten eines angemessenen Sicherheits- und Vertraulichkeitsniveaus für sämtliche Nutzer der Skype-Dienste.

Schlußendlich, wie in unserem Schreiben vom 15. November erwähnt, werden wir die Arbeit der EU-Kommission und der Artikel-29 Arbeitsgruppe weiterhin verfolgen. Erst kürzlich, am 27. November 2013, hat die EU-Kommission die Maßnahmen vorgestellt, die erforderlich sind, um das Vertrauen in die Datenströme zwischen den EU und den USA wiederherzustellen. Insbesondere hat die Kommission 13 Empfehlungen für ein effektiveres Safe Harbor veröffentlicht, die die USA bis Sommer 2014 umsetzen sollen. Interessant in diesem Zusammenhang ist vor allem der Aufruf der EU Kommission auf die Ausnahmen für den Strafverfolgungsbereich und die nationale Sicherheit nur in einem strikt notwendigen und verhältnismäßigen Ausmaß zurückzugreifen. Auch sollen sich die US-Behörden dazu verpflichten, grundsätzlich auf Rechtsrahmen wie die geltenden Rechtshilfeabkommen und die sektorspezifischen Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten zurückzugreifen, wenn sie Daten für Strafverfolgungszwecke benötigen. Interessant ist auch, daß den EU Bürgern endlich durchsetzbare Rechte gewährt werden sollen, insbesondere die Möglichkeit, Rechtsmittel bei den Gerichten einlegen zu können („*right to judicial redress*“).

Ihren individuellen Antrag auf Einhaltung Ihrer Grundrechte betrachten wir in Anbetracht der in unserem Schreiben angegebenen Ergebnissen als abgeschlossen, es sei denn, erhebliche neue Elemente würden das Wiederöffnen dieser Akte rechtfertigen.

Auf Ihre Frage bezüglich möglich bestehender Rechtsmittel gegen unseren Befund weisen wir Sie auf die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht hin, die innerhalb einer Frist von drei Monaten eingereicht werden muß (beginnend am Tag des Erhalts dieses Schreibens). Voraussetzung der Zulässigkeit einer Klage ist jedoch daß das zuständige Gericht unsere an Sie gerichtete Schreiben als Verwaltungsentscheid ansieht, die Ihr unmittelbares persönliches Interesse berührt.

Es bleibt Ihnen natürlich auch überlassen, zivilrechtlich gegen eine der beiden Firmen Skype bzw. Microsoft in Luxemburg vorzugehen. Außerdem besteht die Möglichkeit strafrechtlich Klage bei der luxemburgischen Staatsanwaltschaft einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die nationale Kommission für den Datenschutz,



Gérard Lommel  
Vorsitzender



Thierry Lallemand  
Ordentliches Mitglied



Pierre Weimerskirch  
Ordentliches Mitglied